



Änderung Kinderbetreuungsgesetz und Kinderbetreuungsverordnung

Wichtigste Änderungen per 1. August 2026

21. Januar 2026

Per 1. August 2026 treten im Kanton Zug Neuerungen im Bereich der Kinderbetreuung in Kraft. Die Änderungen betreffen das bedarfsgerechte Angebot, die Finanzierung, die Verantwortung der Gemeinden, die Aufsicht sowie die Qualitätsanforderungen. Nachfolgend sind die zentralen Neuerungen zusammengefasst dargestellt; massgeblich sind dabei sowohl das revidierte Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) als auch die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) mit Anhang.

1. Finanzierung: Kantonspauschale und Betreuungsgutscheine

- Der Kanton beteiligt sich neu mit einer einkommensunabhängigen Kantonspauschale an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kitas und Tagesfamilien; sie beträgt 33 % der durchschnittlichen Betreuungskosten (§ 6a KiBeG; §§ 4a–4c KiBeV). Die durchschnittlichen Betreuungstarife in Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden jährlich erhoben.
- Anspruch besteht für Kinder ab dem dritten Lebensmonat mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug, sofern die Betreuung in einem beaufsichtigten Angebot erfolgt und die Erziehungsberechtigten erwerbstätig oder in Ausbildung sind (§ 6a Abs. 1 und 3 KiBeG; § 4a Abs. 4, 5 und 6 KiBeV).
- Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch für die Kantonspauschale über eine digitale Webanwendung (§ 4a Abs. 2 KiBeV).
- Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, Betreuungsgutscheine vorzusehen (§ 6b KiBeG). Die Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine obliegt den Gemeinden. Die Kantonspauschale und die kommunalen Betreuungsgutscheine dürfen zusammen die effektiven Betreuungskosten nicht übersteigen (§ 4b Abs. 3 KiBeV).
- Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben; zusätzliche Unterstützungsleistungen werden von der Einwohnergemeinde der Betreuungseinrichtung entschädigt (§ 6 Abs. 2 KiBeG).

2. Verantwortung der Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot

- Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien sicherzustellen (§ 2a KiBeG; § 1a KiBeV). Die Gemeinden stellen sicher, dass das bedarfsgerechte Angebot auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gewährleistet ist (§ 1a Abs. 5 KiBeV). Für die Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren (§ 7a Abs. 1 KiBeG und § 6a Abs. 1 KiBeV).
- Die Suche eines konkreten Betreuungsplatzes liegt primär bei den Erziehungsberechtigten; wenn dies trotz eigener Bemühungen nicht gelingt, unterstützen die Gemeinden beratend und vermittelnd (§ 1a Abs. 4 KiBeV). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 2a Abs. 5 KiBeV).
- Die Gemeinden erfassen periodisch Angebot und Bedarf und sorgen dafür, dass Versorgungslücken innert nützlicher Frist geschlossen werden (§ 6 Abs. 1 und 2 KiBeV).

3. Aufsicht und Zuständigkeiten

- Die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung in Sonderschulen wird neu der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) übertragen (§ 2 Abs. 5 KiBeV).
- Künftig gilt für alle Tagesfamilien nur noch eine Meldepflicht (§ 2 Abs. 3 KiBeV).

4. Kindertagesstätten

- Die bisherigen Richtwerte zur Gruppengrösse in Kitas werden durch verbindliche Vorgaben ersetzt (§ 1 Abs. 1 KiBeV-Anhang).
- Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen von einzelnen Qualitätsanforderungen im begründeten Einzelfall befristet genehmigen, sofern das Kindeswohl gewährleistet ist (§ 3 Abs. 6 KiBeV).
- Für Schulkindergruppen in Kitas gelten neu die gleichen Qualitätsanforderungen wie in der schulergänzenden Betreuung und der Betreuung in Privatschulen (§ 1 Abs. 1 Bst. d KiBeV-Anhang).

5. Schulergänzende Betreuung und Betreuung in Privatschulen

- Randzeitenbetreuung und Mittagstisch werden unter dem Begriff «schulergänzende Betreuung» zusammengeführt (§ 1 Abs. 1 Bst. c KiBeV; § 3 KiBeV-Anhang).
- Für die schulergänzende Betreuung und für die Betreuung in Privatschulen gibt es neu keine Vorgaben zu den Gruppengrössen und es gilt ein Betreuungsschlüssel von 1 Betreuungsperson pro 11 Kinder (§ 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a KiBeV-Anhang).
- Gleichzeitig werden verbindliche Ausbildungsanforderungen eingeführt (mindestens 50 % ausgebildetes Personal; § 3 Abs. 2 Bst. c KiBeV-Anhang). Abweichungen sind möglich bei der Morgenbetreuung (§ 3 Abs. 2 Bst. d KiBeV) sowie über die Mittagszeit (§ 3 Abs. 2 Bst. e KiBeV). Für die Ausbildungsanforderungen gilt eine Übergangsfrist von vier Jahren (§ 6a Abs. 2 KiBeV).